



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 2003

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7861	18. 11. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung	86
		Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	116

7861

I.

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung einer markt-
und standortangepassten Landbewirtschaftung**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz –
II-6 – 72.40.32 v. 18. 11. 2002

I.**Zuwendungszweck,**

**Gegenstand der Förderung (allg.),
Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger,
Zuwendungsvoraussetzungen (allg.),
Art der Zuwendung**

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verpflichtungen (ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1999 S. 80), der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVO) (EG) Nr. 445/2002 vom 26. Februar 2002 (ABl. Nr. L 74 vom 15. 3. 2002 S. 1) und der im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – in der jeweils geltenden Fassung – beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, Zuwendungen für extensive und ressourcenschonende Produktionsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Förderfähig ist die Einführung oder Beibehaltung mindestens eines der nachfolgend unter Abschnitt II näher bezeichneten Verfahren:

- A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen
- B. Förderung extensiver Grünlandnutzung
- C. Förderung ökologischer Anbauverfahren
- D. Förderung der Festmistwirtschaft

3**Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger:**

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer.

4**Zuwendungsvoraussetzungen – Allgemein –**

4.1

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger muss den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften. Die Flächen, für die eine Förderung beantragt wird, müssen im Land Nordrhein-Westfalen liegen. Für eine Förderung nach Verfahren C., Nr. 14.1.6 sowie nach Verfahren D. muss darüber hinaus der Betriebssitz im Land Nordrhein-Westfalen liegen.

4.2

Sie/er muss sich verpflichten, für die Dauer von fünf Jahren

4.2.1

eines der unter Abschnitt II näher bezeichneten Verfahren durchzuführen,

4.2.2

den Umfang des Dauergrünlands (Anlage 1 b) im Gesamtbetrieb insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern. Anlage 1

4.3

Die Verpflichtungen sind zugleich Nebenbestimmungen – Auflagen – im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW.

4.4

Der Antrag auf Zuwendung ist in jedem Falle vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen, um bewilligt werden zu können. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. 7. des Antragsjahres.

5**Art der Zuwendung**

5.1

Zuwendungsart:
Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart:
Festbetragfinanzierung.

5.3

Form der Zuwendung:
Zuschuss.

II.**Fördermaßnahmen im Einzelnen****A.****Förderung extensiver Produktionsverfahren
im Ackerbau und bei Dauerkulturen****6****Gegenstand der Förderung:**

6.1

Einführung oder Beibehaltung eines der folgenden extensiven Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen, durch Verzicht auf

6.1.1

chemisch-synthetische Düngemittel (gem. Anlage 3) so-
wie Pflanzenschutzmittel (gem. Anlage 2) im Betriebs-
zweig Ackerbau oder Dauerkulturen, Anlage 3

6.1.2

chemisch-synthetische Düngemittel (gem. Anlage 3) im
Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen,

6.1.3

die Anwendung von Herbiziden in den Betriebszweigen
Ackerbau, Obstbau oder anderen Dauerkulturen,

6.2

Anlage von Schonstreifen (z.B. Saum- und Bandstruktu-
ren, Randstreifen, ökologisch sensible Teilflächen).

7**Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist,
dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsemp-
fänger

7.1

im Falle der Förderung nach Nummer 6.1

7.1.1	je ha Ackerfläche:	122 Euro,
eines der Produktionsverfahren nach den Nummern 6.1.1 bis 6.1.3 anwendet,	je ha Dauerkulturfläche:	613 Euro,
7.1.2	8.1.2	
in den Fällen der Nummern 6.1.1 und 6.1.2 weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufbringt;	beim Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.2)	
7.2	8.1.2.1	
im Falle der Förderung nach Nr. 6.2	bei Einführung der Maßnahme:	
7.2.1	je ha Ackerfläche:	92 Euro,
auf jeweils denselben oder auf jährlich wechselnden Ackerflächen Schonstreifen auf bis zu 5 v.H. der Gesamt- ackerfläche des Betriebes anlegt, und zwar mit einer Breite von 3 m bis 12 m entlang von Schlaggrenzen, von 6 m bis 12 m innerhalb eines Schlages; je Schlag dürfen maximal 20 v.H. der Fläche als Schonstreifen angelegt werden,	je ha Dauerkulturfläche:	153 Euro,
7.2.2	8.1.2.2	
auf den Schonstreifen ab der Ernte der vorangehenden Hauptfrucht bis zur Ernte der nachfolgenden Hauptfrucht des Schlages auf den Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln verzichtet;	bei Beibehaltung der Maßnahme:	
7.2.3	je ha Ackerfläche:	73 Euro,
auf den Schonstreifen nach der Einsaat der Hauptfrucht des Schlages bis zu deren Ernte keine flächendeckende mechanische Beikrautregulierung durchführt,	je ha Dauerkulturfläche:	122 Euro;
7.2.4	8.1.3	
auf den Schonstreifen	beim Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden in den Betriebszweigen Ackerbau, Obstbau oder anderen Dauerkulturen (Nr. 6.1.3)	
7.2.4.1	8.1.3.1	
entweder dieselbe Ackerkultur wie auf dem Gesamtschlag einsät,	bei Einführung der Maßnahme	
7.2.4.2	je ha Ackerfläche u. Obstkulturen:	92 Euro,
oder ein von der LÖBF empfohlenes Gemisch mit blühfreudigen Arten ansät oder Selbstbegrünung zulässt (in diesen Fällen darf der Aufwuchs nicht wirtschaftlich verwertet werden).	je ha anderer Dauerkulturen:	214 Euro,
7.3	8.1.3.2	
Von der Verpflichtung zum Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die in der Anlage 2 unter Nr. 2 genannten Präparate bei einer Förderung nach Nrn. 6.1.1 bis 6.1.3 ausgenommen.	bei Beibehaltung der Maßnahme:	
Anlage 2	je ha Ackerfläche u. Obstkulturen:	73 Euro,
7.4	je ha anderer Dauerkulturen:	184 Euro,
Flächen, für die in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, können vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.	8.1.4	
8	bei der Anlage von Schonstreifen (Nr. 6.2) je ha angelegten Streifen:	
Höhe der Zuwendung	8.1.4.1	
8.1	bei der Bestellung mit der gleichen Ackerkultur wie auf dem Gesamtschlag (Nr. 7.2.4.1):	409 Euro,
Bemessungsgrundlage	8.1.4.2	
Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt für Anträge ab dem Verpflichtungsjahr 2002/2003:	bei der Einsaat eines Gemisches mit blühfreudigen Arten oder Zulassung von Selbstbegrünung (Nr. 7.2.4.2):	715 Euro.
8.1.1	8.2	
beim Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.1)	Bagatellgrenze:	255 Euro pro Jahr.
8.1.1.1	B.	
bei Einführung der Maßnahme:	Förderung extensiver Grünlandnutzung	
je ha Ackerfläche:	9	
je ha Dauerkulturfläche:	Gegenstand der Förderung:	
8.1.1.2	9.1	
bei Beibehaltung der Maßnahme:	Extensive Grünlandnutzung durch eine eingeschränkte Düngung, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und durch	
je ha Ackerfläche:	9.1.1	
je ha Dauerkulturfläche:	Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (Anlage 1 b) eines Betriebes, indem der Besatz an Rauhfutterfressern	
8.1.1.3	– durch eine Viehbestandsabstockung von Rindern und/ oder Schafen,	
8.1.1.4	– eine Flächenaufstockung oder	
8.1.1.5	– eine Kombination von beidem	
8.1.1.6	auf höchstens 1,4 rauhfutterfressende Großvieheinheiten (RGV) (gem. Anlage 1a, Nr. 1) je Hektar Hauptfutterfläche verringert wird,	
8.1.1.7	9.1.2	
8.1.1.8	Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche,	
8.1.1.9	9.1.3	
8.1.1.10	Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Dauergrünland mit einem Besatz von höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche.	

10**Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger

10.1

im Falle einer Förderung nach Nummer 9.1

10.1.1

den durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche (hierzu gehören nur die Futterflächen, für die keine Prämie nach der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung gewährt wird) zu keiner Zeit um mehr als 10 v. H. überschreitet – für den Fall einer Förderung nach Nummer 9.1.1 ist Nummer 10.1.6.2 zu berücksichtigen – und

10.1.2

kein Dauergrünland (Anlage 1b) in Ackerland umwandelt,

10.1.3

auf dem Dauergrünland

10.1.3.1

keine chemisch-synthetischen Düngemittel (gem. Anlage 3) sowie keine Pflanzenschutzmittel einsetzt – in Ausnahmefällen können Pflanzenschutzmittel nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde eingesetzt werden –,

10.1.3.2

weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufbringt;

10.1.3.3

nicht mehr Wirtschaftsdünger ausbringt, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar LF entspricht,

10.1.3.4

keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführt,

10.1.4

auf der Hauptfutterfläche zu keiner Zeit einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar unterschreitet und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich nutzt,

10.1.5

im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Zuwendungszweck bewirtschaftet,

10.1.6

im Falle einer Förderung nach Nummer 9.1.1. zusätzlich

10.1.6.1

keine Aufstockung sonstiger RGV vornimmt,

10.1.6.2

den festgesetzten maximalen Viehbesatz vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung erreicht und bis zum Ende der Verpflichtung beibehält,

10.1.6.3

die Gesamtzahl rauhfutterfressender Großvieheinheiten (RGV) gegenüber dem Bezugszeitraum (Nummer 11.1.4) nicht erhöht, außer im Falle einer Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche RGV-Besatz je Hektar Hauptfutterfläche nicht gegenüber dem festgesetzten maximalen Viehbesatz erhöhen darf,

10.1.7

im Falle einer Förderung nach Nummer 9.1.3

mindestens 0,3 Hektar Ackerfläche, die mindestens seit dem 31. 12. 1991 ununterbrochen als Ackerfläche gediengt hat, in extensiv zu nutzendes Dauergrünland umwandelt.

11**Höhe der Zuwendung****11.1**

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt für Anträge ab dem Verpflichtungsjahr 2002/2003:

11.1

im Falle der Förderung nach Nummer 9.1

11.1.1

bei der Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes (Nr. 9.1.1):

11.1.1.1

im Falle der Verringerung des Viehbestandes, je verringerter GVE Rinder und Schafe

je Hektar Dauergrünland: 276 Euro,

höchstens jedoch insgesamt je Hektar Dauergrünland: 552 Euro,

mindestens aber insgesamt

je Hektar Dauergrünland: 153 Euro,

11.1.1.2

im Falle der Aufstockung der Fläche,

je Hektar Dauergrünland: 153 Euro,

11.1.2

bei der Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes (Nr. 9.1.2),

je Hektar Dauergrünland: 153 Euro,

11.1.3

bei der Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Dauergrünland (Nr. 9.1.3)

je Hektar umzuwendende Ackerfläche: 429 Euro.

11.1.4

Bemessungsgrundlage für die Verringerung des Bestandes an Rindern und Schafen im Falle der Nummer 11.1.1 ist der durchschnittliche RGV-Bestand in den letzten drei Wirtschaftsjahren vor Antragstellung, höchstens der RGV-Bestand bei Antragstellung; die Verringerung wird gemäß dem in der Anlage 1a aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

11.2

Bagatellgrenze: 255 Euro pro Jahr.

**C.
Förderung ökologischer Anbauverfahren**

12**Gegenstand der Förderung:****12.1**

Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb. Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹) des Rates über den ökologischen Landbau und des dazugehörigen EG-Folgerechts.

13**Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger

13.1

ein ökologisches Anbauverfahren einführt oder beibehält, das den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und des dazugehörigen EG-Folgerechts entspricht.

¹⁾ Verordnung 2092/91/EWG des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1).

14**Höhe der Zuwendung**

14.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt für Anträge ab dem Verpflichtungsjahr 2002/2003:

14.1.1

bei der Einführung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb,

je ha Acker- und Dauergrünlandfläche im

1. und 2. Jahr:

409 Euro

3. bis 5. Jahr:

204 Euro

je ha Ackerfläche mit Gemüseanbau oder Zierpflanzen im

1. und 2. Jahr:

1.022 Euro

3. bis 5. Jahr:

511 Euro

je ha Dauerkulturen einschließlich Baumschulfläche im

1. und 2. Jahr:

1.942 Euro

3. bis 5. Jahr:

971 Euro

je ha Unterglasfläche im

1. und 2. Jahr:

5.500 Euro

3. bis 5. Jahr:

4.500 Euro

14.1.2

bei der Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb,

je ha Acker- und Dauergrünlandfläche:

153 Euro,

je ha Ackerfläche mit Gemüseanbau oder Zierpflanzen:

255 Euro,

je ha Dauerkulturen einschließlich Baumschulfläche:

715 Euro,

je ha Unterglasfläche:

3.500 Euro,

14.1.3

für nach Nummern 6.1, 6.2 und 9.1.3 geförderte Flächen wird keine Zuwendung gewährt.

14.1.4

für die Dauergrünlandfläche des Betriebes wird keine Zuwendung gewährt, wenn für diese Flächen eine Zuwendung nach Nummer 9.1.1 gewährt wird.

14.1.5

Die Rotation des Gemüseanbaus auf den insgesamt beantragten Ackerflächen des Betriebes ist zulässig. Wird der Gemüseanbau auf den insgesamt beantragten Ackerflächen ohne Änderungsantrag über den bewilligten Umfang hinaus ausgeweitet, so werden die entsprechenden Flächen als Ackerflächen ohne Gemüseanbau gefördert. Wird der Gemüseanbau ohne Reduzierung der Gesamtackerfläche eingeschränkt, werden die bewilligten Flächen wie Ackerflächen ohne Gemüseanbau gefördert.

14.1.6

Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 – in der jeweils geltenden Fassung – erhalten die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger jährlich bis zu 102 Euro pro ha, höchstens jedoch 1.020 Euro pro Betrieb.

14.2

Bagatellgrenze: 255 Euro pro Jahr.

**D.
Förderung der Festmistwirtschaft**

15**Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung der Festmistwirtschaft durchgängig in mindestens einem der Betriebszweige Milchviehhaltung, Mutterkuhhaltung, Rindermast, Sauenhaltung oder Schweinemast.

16**Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger

16.1

den Festmist auf vom Betrieb bewirtschafteten Flächen aus bringt, eine jährliche Nährstoffanalyse des Festmists vornehmen lässt und nachweisen kann,

16.2

in den berücksichtigten Betriebszweigen die in der Anlage 4 festgelegten Kriterien, insbesondere die Grundsätze einer artgerechten Tierhaltung einhält, Anlage 4

16.3

im Gesamtbetrieb einen durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 2,0 GVE (gemäß Anlage 1a) je Hektar LF nicht überschreitet und höchstens den Wirtschaftsdünger aus bringt, der diesem Viehbesatz entspricht,

16.4

zu keiner Zeit den im Jahresdurchschnitt zulässigen Viehbesatz um mehr als 10 v.H. überschreitet.

17**Höhe der Zuwendung**

17.1

Bemessungsgrundlage

Die Prämie bemisst sich nach den anrechenbaren, im Durchschnitt des Verpflichtungsjahres gehaltenen GVE aus o.a. Betriebszweigen (Anlage 1a i.V.m. Anlage 4), die mit einem Flächenfaktor von 0,5 ha (berücksichtigungsfähige Fläche je GVE) multipliziert werden.

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt:

Je ha berücksichtigungsfähige LF: 153 Euro.

17.2

Bagatellgrenze: 459 Euro pro Jahr.

17.3

Eine Erweiterung der Förderung ist zulässig, sofern der durchschnittliche GVE-Bestand um mindestens 2 GVE erhöht wird.

III.**Sonstige Zuwendungsbestimmungen/
Sanktionsregelungen****18****Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

18.1

Pflichten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

18.1.1

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat ihr/sein Einverständnis zu erklären, dass die Einhaltung ihrer/seiner Verpflichtungen sowie ihrer/seiner Angaben zum Antrag an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden kann und dass sie/er oder ihr/sein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen, es auf oder in diese begleiten, ihm das Betretungsrecht, das Recht auf Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungs voraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einräumen wird.

18.1.2

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während der Zeit, in der sie/er nach diesen Richtlinien gefördert wird, jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsbe-

rechtierten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen, als auch des Viehbesatzes mit dem Antrag auf Auszahlung (Anlage 7) und bei Flächenänderungen mit dem Änderungsantrag der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

18.1.3

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von weiteren 5 Jahren aufzubewahren.

18.2

Zu- und Abgänge von Flächen, Aufgabe der Festmistwirtschaft

18.2.1

Vergrößert sich während der Dauer der Verpflichtung, im Falle einer Förderung nach Nummer 6.1 die Acker- oder Dauerkulturfläche des Betriebes,
im Falle einer Förderung nach Nummer 9.1 die Hauptfutterfläche des Betriebes,

im Falle einer Förderung nach Nummer 12.1 die Betriebsfläche,

muss die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die jeweils zusätzlichen Flächen für den restlichen Verpflichtungszeitraum gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften.

18.2.2

Für die zusätzlichen förderungsfähigen Flächen kann gemäß Artikel 31 der VO (EG) Nr. 445/2002 eine Zuwendung beantragt werden, soweit die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt.

Dieser Antrag ist spätestens vor Beginn des Verpflichtungsjahres, für das erstmalig die Zuwendung gewährt werden soll, schriftlich zu stellen.

18.2.3

Unabhängig von der Restlaufzeit kann die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger in den Fällen, in denen die hinzukommende Fläche nicht deutlich geringer ist als die ursprüngliche Fläche oder größer als 2 Hektar ist, vom Zeitpunkt der Vergrößerung an für die Gesamtfläche eine neue Zuwendung für weitere fünf Jahre beantragen.

18.2.4

Gehen während des Verpflichtungszeitraums Flächen, berücksichtigte Betriebszweige, der ganze Betrieb, oder Teile davon, für die nach diesen Richtlinien eine die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen als die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger über oder an die Verpächterin/den Verpächter zurück, muss die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger selbst oder deren/dessen Erbe bzw. deren/dessen Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen bzw. berücksichtigte Betriebszweige erhaltene Zuwendung zurückzahlen, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der Übernehmerin/dem Übernehmer nicht eingehalten werden. Die Rückzahlung kann entfallen, wenn die geförderte Fläche während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 5 v.H. verringert wird.

18.2.5

Die Bestimmungen der Nummer 18.2.4 finden keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, sie/er die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Unbeschadet des Satzes 1 entfällt die Pflicht zur Rückzahlung der Zuwendungen, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden und auf denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt.

18.2.6

Im Falle der Nummer 18.2.4 und 18.2.5 verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche bzw. des Betriebszweiges.

18.3

Umwandlung von Verpflichtungen

18.3.1

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraums eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen schriftlich beantragen, sofern damit zusätzliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangenen Verpflichtungen wesentlich erweitert werden und die neue Maßnahme Bestandteil dieser oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist. Die Umwandlung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bereits gezahlten Zuwendungen. Die Umwandlung wird jeweils mit Beginn des nächstfolgenden Verpflichtungsjahres wirksam.

18.4

Ausschluss von Doppelförderungen

18.4.1

Bei einer Förderung nach Nummer 6.1, 6.2, 9.1.3 oder 12.1 wird für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, keine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinien gewährt.

18.4.2

Eine gleichzeitige Förderung nach den Nummern 6.1.1 bis 6.1.3 ist nicht zulässig. Im Falle der Kombination von Nummern 6.1.1 bis 6.1.3 sowie Nummer 12.1 mit Nummer 6.2 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.

18.4.3

Im Falle der Kombination von Nummer 9.1.3 mit den Nummern 9.1.1 oder 9.1.2 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.

18.5

Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, so weit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger bzw. die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger oder die Vertreterin/der Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.

18.6

Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung

18.6.1

Hält die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dementsprechend sind die zuviel geleisteten Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten. Dies gilt insbesondere für Sanktionen gemäß Nr. 18.7.

18.6.2

Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung (Flächenverzeichnis) erklärte Fläche unterschreitet, wird der Zuwendungsbetrag, so weit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle ermittelten Fläche festgesetzt und der Zuwendungsbescheid entsprechend angepasst. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

18.6.3

Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit der jeweils nächsten Zahlung nach dieser Förderrichtlinie verrechnet werden, wenn die nächste Zahlung kurzfristig ansteht und mindestens in Höhe des Rückforderungsbetrages zu erwarten ist.

18.6.4

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Zahlung auf einem Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es sei denn, der Irrtum beruht auf einer fehlerhaften Berechnung der betreffenden Zahlung und der Rückforderungsbescheid wurde innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt.

18.6.5

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt gleichfalls, wenn zwischen dem Tag der Auszahlung der Zuwendung und dem Tag, an dem die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger von der zuständigen Behörde erfahren hat, dass die Zuwendung zu Unrecht gewährt wurde, mehr als zehn Jahre vergangen sind. In den Fällen, in denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger in gutem Glauben handelte, verkürzt sich die Verjährungsfrist auf vier Jahre.

18.7

Sanktionen

18.7.1

Wird festgestellt, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger auf bestimmten Flächen nicht alle Verpflichtungen nach diesen Richtlinien erfüllt hat, gelten diese als bei der Kontrolle nicht vorgefunden, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

18.7.2

Beträgt die Differenz zwischen beantragter und ermittelte Fläche mehr als 3 v.H. oder mehr als zwei Hektar und bis zu 20 v.H. der ermittelten Fläche, wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, um das Zweifache der sich aus der festgestellten Flächendifferenz errechneten Fördersumme gekürzt. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 3 v.H. oder mehr als zwei Hektar und bis zu 20 v.H. der festgestellten Fläche, für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden.

18.7.3

Beträgt die Differenz zwischen beantragter und ermittelte Fläche mehr als 20 v.H. der ermittelten Fläche, wird für die betroffene Maßnahme, in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, keine Zuwendung gewährt. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 20 v.H. für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden.

18.7.4

Die Nummern 18.6.2, 18.7.2 und 18.7.3 gelten analog für Unterschreitungen des festgestellten GVE-Bestandes ge-

genüber dem erklärten GVE-Bestand im Falle der Förderung der Festmistwirtschaft (Nr. 15.1). Eine Abweichung von mehr als 3 v.H. oder mehr als 2 Tieren führt im Verpflichtungsjahr zu einer Kürzung der Zuwendung um das Zweifache der festgestellten Differenz, bei einer Abweichung von mehr als 20 v.H. wird keine Zuwendung gewährt.

18.7.5

Wird festgestellt, dass der jeweils höchstens zulässige durchschnittliche jährliche Viehbesatz gemäß den Nummern 9.1.1 bis 9.1.3 und 16.3 überschritten worden ist, wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, um das Zweifache der festgestellten prozentualen Differenz gekürzt, wenn die Überschreitung größer als 3 v.H. beträgt und 10 v.H. nicht überschreitet. Im Falle einer Überschreitung des Viehbesatzes um mehr 10 v.H. wird für die betroffene Maßnahme im Verpflichtungsjahr keine Zuwendung gewährt.

Wird festgestellt, dass der jeweils höchstens zulässige Viehbesatz zu einem bestimmten Zeitpunkt um mehr als 10 v.H. überschritten wurde, wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, bei einer Überschreitung des zulässigen Viehbesatzes von 10 bis 20 v.H. um 20 v.H. gekürzt. Bei einer Überschreitung des zulässigen Viehbesatzes um mehr als 20 v.H. wird im jeweiligen Verpflichtungsjahr keine Zuwendung gewährt.

Im Falle einer Unterschreitung des Mindestviehbesatzes von 0,3 RGV je Hektar Hauptfutterfläche ist analog zu verfahren.

18.7.6

Bei sonstigen Verstößen gegen gesamtbetriebliche Auflagen, die nicht in Flächeneinheiten gemessen oder Teilflächen zugeordnet werden können (insb. Maßnahmen gemäß Nr. 12.1), kann für die gesamte nach dieser Richtlinie geforderte Fläche des Betriebes keine Zuwendung im betroffenen Verpflichtungsjahr gewährt werden. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist der Zuwendungsbescheid in vollem Umfang aufzuheben, und die gewährten Zuwendungen sind im Ganzen zurückzuzahlen.

18.7.7

Bei Verstößen gegen die Verpflichtung, 5 Jahre lang den Umfang des Grünlands im Gesamtbetrieb nicht zu verringern (Nummer 4.2.2) bzw. jeglichen Grünlandumbau (Nummer 10.1.2) zu unterlassen, wird, soweit es sich um mehr als 3 v.H. der Grünlandfläche des Betriebes handelt, im Verpflichtungsjahr für die Gesamtfläche des Betriebes nach diesen Richtlinien keine Zuwendung gewährt. Die umgebrochene Fläche ist in den Ausgangszustand zurückzuführen. Bereits erhaltene Zuwendungen für die Grünlandnutzung sind für die betroffene Fläche für die Vergangenheit zurückzuzahlen.

18.7.8

Werden in einem Betrieb von den für die Kontrolle der guten fachlichen Praxis im Rahmen der Düngerverordnung und des Pflanzenschutzrechtes zuständigen Behörden Verstöße gegen Bestimmungen dieser Rechtsnormen festgestellt und rechtskräftig als Ordnungswidrigkeit geahndet oder ein Verwarnungsgeld festgesetzt, so wird der Betrag der Zuwendung für das Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes/Verwarnungsgeldes gekürzt bzw. widerrufen. Die Kürzung wird für sämtliche Fördermaßnahmen dieser Richtlinien sowie der Fördermaßnahmen anderer Richtlinien, die zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel V (Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen) und Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) in Nordrhein-Westfalen erlassen worden sind, vorgenommen.

18.7.9

Im Falle falscher Angaben, die aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger von der Gewährung jedweder Zuwendung aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 und der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) für das betref-

fende Verpflichtungsjahr ausgeschlossen. Im Falle absichtlicher Falschangaben erfolgt der Ausschluss der Gewährung jedweder Zuwendung entsprechend auch für das Folgejahr.

Der Zuwendungsbescheid ist entsprechend abzuändern und bereits gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen; die Bewilligungsbehörde hat ggf. die Zahlstellen anderer Bundesländer zu informieren.

19

Verfahren

19.1

Antragstellung

19.1.1

Anlage 5 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 5 beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.

19.1.2

Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, in deren Dienstbezirk der Betriebssitz liegt. Liegt der Betriebssitz (beim Verfahren A. bis C.) nicht in Nordrhein-Westfalen, ist der Antrag bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, in deren Dienstbezirk der überwiegende Teil der in Nordrhein-Westfalen beantragten Flächen liegt.

19.2

Bewilligungsverfahren

19.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

19.2.2

Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.

19.2.3

Anlage 6 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 6 zu erteilen.

19.3

Auszahlungsverfahren

19.3.1

Die Zuwendungen werden von der Bewilligungsbehörde auf Antrag der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausgezahlt.

19.3.2

Anlage 7 Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich nach dem Muster der Anlage 7 mit dem „Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft“ für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellen.

19.4

Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Gewährung der Zuwendung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie das Flächenverzeichnis des Antrags auf Beihilfen für die Landwirtschaft.

19.5

Durchführung der Kontrollen

19.5.1

Die Verwaltungskontrollen sind bei allen Anträgen für Flächen und Tiere, die Gegenstand der Verpflichtung sind, erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen – unter anderem in allen geeigneten Fällen anhand der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens – durchzuführen.

19.5.2

Die Verwaltungskontrollen sind jährlich bei mindestens 5 v.H. der Antragsteller durch Kontrollen vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 (Abl. Nr. L 327 vom 12. 12. 2001, S. 11) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Der Erl. v. 23. April 1996 – II A 1 – 2090.1.11 in jeweils gültiger Fassung ist anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

19.5.3

Die Identifizierung der Flächen erfolgt gemäß Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92.

20

Weitere Bestimmungen

20.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

20.2

Der Verpflichtungs- und Bewilligungszeitraum verlängert sich nach Ablauf um weitere 5 Jahre, sofern nicht bis 3 Monate vor Ablauf des laufenden Verpflichtungszeitraums

- die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Verlängerung durch schriftliche Erklärung ausschließt oder
- die Bewilligungsbehörde die Verlängerung widerruft.

Für die Verlängerung des Verpflichtungszeitraums um weitere 5 Jahre gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung bei Beginn der Verlängerung. Die Bewilligungsbehörde teilt den Zuwendungsempfängern die aktuellen Förderbestimmungen rechtzeitig vor Ablauf der Erklärungsfrist mit.

Im Verlängerungszeitraum wird die Zuwendung für die Beibehaltung des im Betrieb eingeführten Produktionsverfahrens gemäß Nummer 6.1, 9.1, 12.1 auf den bisher geförderten Flächen gewährt bzw. für den betreffenden Betriebszweig (Nr. 15.1).

Im Falle einer betrieblichen Erweiterung um zusätzliche Flächen (gemäß Nummer 18.2.1) oder einer Umwandlung der Verpflichtungen (gemäß Nummer 18.3.1) bedarf es eines schriftlichen Änderungsantrages der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers vor Beginn des Verlängerungszeitraums.

21

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am 1. 7. 2002 in Kraft; er tritt am 31. 12. 2006 außer Kraft. Der Runderlass vom 31. 8. 2000 (SMBL. NRW. 7861) tritt am 30. 6. 2002 außer Kraft; er ist für Anträge, die bis dahin bewilligt wurden, für den restlichen Verpflichtungszeitraum weiter anzuwenden.

Anlagen

Anlage 1

- a) Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes
- b) Definition Dauergrünland

Anlage 2

Einsetzbare Pflanzenschutzmittel

Anlage 3

Einsetzbare Düngemittel

Anlage 4

Mindestanforderungen an das Stallhaltungsverfahren im Rahmen der Förderung der Festmistwirtschaft

Anlage 5

Antrag auf Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

- a) Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen
- b) Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandnutzung
- c) Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren
- d) Einführung oder Beibehaltung der Festmistwirtschaft

Anlage 6

Zuwendungsbescheid

Anlage 7

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung mit der

- a) Anlage Schonstreifen
- b) Anlage Grünlandwirtschaft
- c) Anlage Festmistwirtschaft

Anlage 1 zum RdErl vom 18.11.2002

a) Umrechnungsschlüssel

- 1 Bei der Ermittlung des Viehbesatzes (RGV je ha Hauptfutterfläche) ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden.

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30 GVE
Mastkälber	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0 GVE
Pferde unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde von mehr als 6 Monaten	1,0 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE

- 2 Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes (GVE je ha LF) des Betriebes sind neben dem unter 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ferner zu berücksichtigen:

Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20-50 kg)	0,060 GVE
Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Geflügel	0,004 GVE

- b) Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

Anlage 2 zum RdErl vom 18.11.2002

Pflanzenschutzmittel

- 1 Die Anwendung von synthetisch hergestellten Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
- 2 Ausgenommen sind von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassene Pflanzenschutzmittel mit folgenden Wirkstoffen:
 - Pyrethrum
 - Metaldehyd
 - Schwefel
 - Kupfersalze
 - Kaliseife
 - Pheromone
 - *Bacillus thuringiensis*
 - Granuloseviren
 - Pflanzliche und tierische Öle
 - Paraffinöl

Im Betrieb vorhandene Restmengen dieser Mittel können nach Ablauf der Zulassung aufgebraucht werden.

Anlage 3 zum RdErl vom 18.11.2002**Düngung**

Mineralische Ergänzungsdüngung hat - soweit erforderlich - in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Es sind nur Düngemittel und Bodenverbesserer einsetzbar, die nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 (Anhang I in Verbindung mit Anhang II) zugelassen sind.

Anlage 4 zum RdErl vom 18.11.2002**Mindestanforderungen an das Stallhaltungsverfahren im Rahmen der Förderung der Festmistwirtschaft**

1. Die nachfolgenden Mindestanforderungen beziehen sich auf die berücksichtigungsfähigen Betriebszweige
 - Milchviehhaltung (incl. Nachzucht),
 - Mutterkuhhaltung (incl. Nachzucht,)
 - Rindermast,
 - Zuchtsauenhaltung,
 - Schweinemast.

Fördervoraussetzung ist, dass in mindestens einem der vorgenannten Betriebszweige alle Tiere zumindest zeitweise in einem baurechtlich genehmigten Gebäude auf Stroh gehalten werden, die Exkremeante dieser Tiere überwiegend als Festmist anfallen, dem Grundwasserschutz genügende Lagermöglichkeiten für den Festmist vorhanden sind und zusätzlich die unter Nr. 2-3 dieser Anlage genannten Mindestanforderungen eingehalten werden.

2. Mindestanforderungen Rinderhaltung

- keine Anbindehaltung
- keine Spaltenböden (perforierte Böden – mit Flächenspaltelementen mit einer Spaltenbreite von max. 3 cm – bis höchstens zu einem Drittel der verfügbaren Bewegungsfläche möglich)
- Milch- und Mutterkühe:
 - Bewegungsfläche mindestens 5 m² je Tier
- Rinder und Mastbulle:
 - verfügbare Fläche bis 350 kg LG mind. 3,5 m² je Tier
 - verfügbare Fläche über 350 kg LG mind. 4,5 m² je Tier
- Kälber sind spätestens ab der 2. Lebenswoche in Gruppen aufzustallen, es müssen mind. 3 m² je Tier zur Verfügung stehen

3. Mindestanforderungen Schweinehaltung

- keine Spaltenböden (Ausnahme: Bei Abruffütterung von Zuchtsauen ist im Bereich der Abruffstation eine perforierte Fläche mit einer Spaltenbreite von max. 1,8 cm zulässig)
- Zuchtsauen
 - Anbindehaltung ist ausgeschlossen, Gruppenhaltung ist vorgeschrieben
 - Mindestfläche für tragende / leere Sauen beträgt 3,5 m², für Eber 7 m²
- ferkelführende Sauen
 - Muttersauen dürfen max. 10 Tage in der Abferkelbucht fixiert werden
 - Ferkelgruppen müssen nach 10 Tagen Kontakt zueinander aufnehmen können
- Mastschweine
 - die Tiere sind in Gruppen zu halten; die Gruppengröße beträgt bis 60 kg LG max. 60 Tiere, über 60 kg LG max. 30 Tiere
 - die Buchtengröße beträgt bis 60 kg LG mind. 0,6 m² je Tier, über 60 kg LG mind. 1,2 m² je Tier

Anlage 5

Antrag auf Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

An den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter,
über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise

Eingangsstempel

1. Antragsteller/in
**Einreichungsfrist
30.06.200..**
HINWEIS:

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, für die die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

Telefon	Telefax	Unternehmensnummer
Bank, Institut	BLZ	Kontonummer

2. Sitz des Unternehmens (falls nicht Wohnort):

Straße	PLZ, Ort
--------	----------

**3. Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter
(Im Vertretungsfall bitte Vollmacht beifügen.)**

Straße	PLZ, Ort
--------	----------

4. Fördermaßnahmen: Ich beantrage die

	bitte ankreuzen	Nur von der Kreisstelle auszufüllen	
A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen, gemäß Anlage A		vollständig	plausibel
- nach 6.1.1 der Richtlinie Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel	<input type="checkbox"/>		
- nach 6.1.2 der Richtlinie Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- nach 6.1.3 der Richtlinie Verzicht auf Herbizide	<input type="checkbox"/>		
- nach 6.2 der Richtlinie Anlage von Schonstreifen	<input type="checkbox"/>		
B. Förderung extensiver Grünlandnutzung, gemäß Anlage B	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C. Förderung ökologischer Anbauverfahren, gemäß Anlage C	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
D. Förderung der Festmistwirtschaft, gemäß Anlage D	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Ich bewirtschafte weitere Betriebeja nein

Die nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen und Erklärungen dieses Antrags erkenne ich an.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle auszufüllen! Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.	vollständig J/N <input type="checkbox"/>	plausibel J/N <input type="checkbox"/>	Antrag erfasst <hr/>
<hr/>			Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers

6. Verpflichtungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

- 6.1 unabhängig von der beantragten Regelung nach den Anlagen A, B, C oder D die in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung vom 18.11.2002; Az: II A .. - 72.40.32 - genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen für die Dauer von mindestens 5 Jahren,

spätestens beginnend mit dem **01.07.200..** bis zum **30.06.200..**

- 6.1.1 den Umfang des Dauergrünlands im Gesamtbetrieb insgesamt, außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern,
- 6.1.2 jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberchtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen oder des Viehbesatzes während des Verpflichtungszeitraumes mit dem Antrag auf Auszahlung und bei Flächenänderungen mit dem Änderungsantrag der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 6.1.3 die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsverpflichtung beginnt mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes.

7. Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 7.1 ich/wir den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftete(n) und dass meine beantragten Flächen im Land Nordrhein-Westfalen liegen,
- 7.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Mir/Uns ist bekannt ist, dass

- 7.3 sofern während des Verpflichtungszeitraumes Flächen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an meine(n)/unsere(n) Verpächter/in zurückgehen, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung außer in Fällen höherer Gewalt vollständig zurückzuzahlen ist, wenn der/die Übernehmer(in) die eingegangenen Verpflichtungen nicht übernimmt/übernehmen,
- 7.4 die Bestimmungen unter Punkt 7.3 keine Anwendung finden, wenn
- 7.4.1 die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt wurden, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine(n) Nachfolger(in) als nicht durchführbar erweist,
- 7.4.2 die Fläche, für die Beihilfe gewährt wird, während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 5 v. H. verringert wird,
- 7.4.3 Flächen infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen,
- 7.4.4 Flächen infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der/die Zuwendungsempfänger(in) die Maßnahmen fortsetzt,
- 7.5 sich in Fällen nach den Nummern 7.3 und 7.4 die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche verringert,
- 7.6 ich/wir bei einer Förderung nach Anlage A oder C für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, keine Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien erhalten(n),
- 7.7 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73) sind,

- 7.8 falsche Angaben und/oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 18.6 und 18.7 der Richtlinien auslösen,
- 7.9 der Erstattungsanspruch mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen ist,
- 7.10 die Bewilligung der Beihilfe nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 7.11 sich der Verpflichtungs- und Bewilligungszeitraum nach Ablauf am 30.06.200.. um weitere 5 Jahre verlängert, sofern ich/wir nicht bis 3 Monate vor Ablauf des laufenden Verpflichtungszeitraums die Verlängerung durch schriftliche Erklärung ausschließe/n (Eingang bei der Behörde spätestens 31.03.200..) oder die Bewilligungsbehörde die Verlängerung widerruft.
- 7.12 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v. H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt.

8. Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass

- 8.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrar-Umweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können - ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NW (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind -,
 - 8.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Beihilfe erforderlich sind, angefordert werden können,
 - 8.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsysteem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen bezieht,
 - 8.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/ unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Aufwuchs- und Bodenproben sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfevoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einräumen muss/müssen,
 - 8.5 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.
9. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in gültiger Fassung sind mir bekannt.

Anlage 5 A

Anlage A	Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen																																																																				
<p>1. Antragstellerin/Antragsteller</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name, Vorname</td> <td style="width: 50%;">Unternehmensnummer</td> </tr> </table>				Name, Vorname	Unternehmensnummer																																																																
Name, Vorname	Unternehmensnummer																																																																				
<p>2. Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für die</p> <p>2.1 <input type="checkbox"/> Einführung oder <input type="checkbox"/> Beibehaltung folgender Verfahren¹:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="3" style="padding: 5px;">2.1.1 Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.1 der Richtlinie)</td> </tr> <tr> <td style="width: 30%; text-align: right; padding-right: 10px;">Einführung</td> <td style="width: 30%; text-align: right; padding-right: 10px;">Beibehaltung</td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td>Ackerflächen _____ ha</td> <td>x 153 Euro bzw. 122 Euro =</td> <td>_____ Euro</td> </tr> <tr> <td>Dauerkulturen _____ ha</td> <td>x 736 Euro bzw. 613 Euro =</td> <td>_____ Euro</td> </tr> <tr> <td>insgesamt _____ ha</td> <td></td> <td>_____ Euro</td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="3" style="padding: 5px;">2.1.2 Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.2 der Richtlinie)</td> </tr> <tr> <td style="width: 30%; text-align: right; padding-right: 10px;">Einführung</td> <td style="width: 30%; text-align: right; padding-right: 10px;">Beibehaltung</td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td>Ackerflächen _____ ha</td> <td>x 92 Euro bzw. 73 Euro =</td> <td>_____ Euro</td> </tr> <tr> <td>Dauerkulturen _____ ha</td> <td>x 153 Euro bzw. 122 Euro =</td> <td>_____ Euro</td> </tr> <tr> <td>insgesamt _____ ha</td> <td></td> <td>_____ Euro</td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="3" style="padding: 5px;">2.1.3 Verzicht auf Herbizide im Betriebszweig Ackerbau, Obstbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.3 der Richtlinie)</td> </tr> <tr> <td style="width: 30%; text-align: right; padding-right: 10px;">Einführung</td> <td style="width: 30%; text-align: right; padding-right: 10px;">Beibehaltung</td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td>Ackerflächen _____ ha</td> <td>x 92 Euro bzw. 73 Euro =</td> <td>_____ Euro</td> </tr> <tr> <td>Obstbau _____ ha</td> <td>x 92 Euro bzw. 73 Euro =</td> <td>_____ Euro</td> </tr> <tr> <td>Dauerkulturen _____ ha (außer Obstbau)</td> <td>x 214 Euro bzw. 184 Euro =</td> <td>_____ Euro</td> </tr> <tr> <td>insgesamt _____ ha</td> <td></td> <td>_____ Euro</td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="3" style="padding: 5px;">2.2 Anlage von Schonstreifen (nach Nr. 6.2 der Richtlinie)</td> </tr> <tr> <td>auf _____ % (maximal 5%) von _____ ha Gesamtackerfläche² = _____ ha</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>davon</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Ackerkultur mit Verzicht auf Düngungs- und Pflanzenschutzmittel</td> <td>_____ ha</td> <td>x 409 Euro</td> </tr> <tr> <td>Blühstreifen oder Selbstbegrünung³</td> <td>_____ ha</td> <td>x 715 Euro</td> </tr> <tr> <td>insgesamt</td> <td colspan="2"></td> </tr> </table>				2.1.1 Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.1 der Richtlinie)			Einführung	Beibehaltung		Ackerflächen _____ ha	x 153 Euro bzw. 122 Euro =	_____ Euro	Dauerkulturen _____ ha	x 736 Euro bzw. 613 Euro =	_____ Euro	insgesamt _____ ha		_____ Euro	2.1.2 Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.2 der Richtlinie)			Einführung	Beibehaltung		Ackerflächen _____ ha	x 92 Euro bzw. 73 Euro =	_____ Euro	Dauerkulturen _____ ha	x 153 Euro bzw. 122 Euro =	_____ Euro	insgesamt _____ ha		_____ Euro	2.1.3 Verzicht auf Herbizide im Betriebszweig Ackerbau, Obstbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.3 der Richtlinie)			Einführung	Beibehaltung		Ackerflächen _____ ha	x 92 Euro bzw. 73 Euro =	_____ Euro	Obstbau _____ ha	x 92 Euro bzw. 73 Euro =	_____ Euro	Dauerkulturen _____ ha (außer Obstbau)	x 214 Euro bzw. 184 Euro =	_____ Euro	insgesamt _____ ha		_____ Euro	2.2 Anlage von Schonstreifen (nach Nr. 6.2 der Richtlinie)			auf _____ % (maximal 5%) von _____ ha Gesamtackerfläche ² = _____ ha			davon			Ackerkultur mit Verzicht auf Düngungs- und Pflanzenschutzmittel	_____ ha	x 409 Euro	Blühstreifen oder Selbstbegrünung ³	_____ ha	x 715 Euro	insgesamt		
2.1.1 Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.1 der Richtlinie)																																																																					
Einführung	Beibehaltung																																																																				
Ackerflächen _____ ha	x 153 Euro bzw. 122 Euro =	_____ Euro																																																																			
Dauerkulturen _____ ha	x 736 Euro bzw. 613 Euro =	_____ Euro																																																																			
insgesamt _____ ha		_____ Euro																																																																			
2.1.2 Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.2 der Richtlinie)																																																																					
Einführung	Beibehaltung																																																																				
Ackerflächen _____ ha	x 92 Euro bzw. 73 Euro =	_____ Euro																																																																			
Dauerkulturen _____ ha	x 153 Euro bzw. 122 Euro =	_____ Euro																																																																			
insgesamt _____ ha		_____ Euro																																																																			
2.1.3 Verzicht auf Herbizide im Betriebszweig Ackerbau, Obstbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.3 der Richtlinie)																																																																					
Einführung	Beibehaltung																																																																				
Ackerflächen _____ ha	x 92 Euro bzw. 73 Euro =	_____ Euro																																																																			
Obstbau _____ ha	x 92 Euro bzw. 73 Euro =	_____ Euro																																																																			
Dauerkulturen _____ ha (außer Obstbau)	x 214 Euro bzw. 184 Euro =	_____ Euro																																																																			
insgesamt _____ ha		_____ Euro																																																																			
2.2 Anlage von Schonstreifen (nach Nr. 6.2 der Richtlinie)																																																																					
auf _____ % (maximal 5%) von _____ ha Gesamtackerfläche ² = _____ ha																																																																					
davon																																																																					
Ackerkultur mit Verzicht auf Düngungs- und Pflanzenschutzmittel	_____ ha	x 409 Euro																																																																			
Blühstreifen oder Selbstbegrünung ³	_____ ha	x 715 Euro																																																																			
insgesamt																																																																					

¹ Der Flächenumfang entspricht dem jeweiligen Umfang aus dem Flächenverzeichnis.² Der Flächenumfang entspricht der Gesamtackerfläche im Folgejahr einschließlich Stillegungsflächen, je Schlag dürfen maximal 20% der Fläche als Schonstreifen angelegt werden.³ Bei Selbstbegrünung oder Anlage von Blühstreifen ist eine landwirtschaftliche Verwertung des Aufwuchs ausgeschlossen.

3. Verpflichtungen und Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

3.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

- 3.1.1 für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem in Nummer 6.1 des Antrags genannten Datum nach Abertung der Vorfrucht, eines der Produktionsverfahren nach den Nummern 2.1 bis 2.2 anzuwenden,
- 3.1.2 in den Fällen der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander, im Sinne des § 1 Nr. 2 a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Zuwendung gewährt wird, auszubringen,
- 3.1.3 wenn sich während der Dauer der Förderung die Acker- und/oder Dauerkulturfläche vergrößert und ein Verfahren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 angewendet wird, für den restlichen Förderungszeitraum die zusätzlichen Acker- oder Dauerkulturflächen gemäß der eingegangenen Verpflichtung zu bewirtschaften.
- 3.1.4 im Fall der Förderung nach Nummer 2.2
 - 3.1.4.1 auf jeweils denselben oder jährlich wechselnden Ackerflächen meines Betriebes Schonstreifen mit einer Breite von 3 bis 12 m entlang von Schlaggrenzen und von 6 bis 12 m innerhalb eines Schlages, je Schlag maximal bis zu 20 v.H. der Schlagfläche, anzulegen sowie die Bewirtschaftungsgrenzen der Schonstreifen zum Zweck der Kontrolle mit Pflöcken deutlich sichtbar zu kennzeichnen,
 - 3.1.4.2 auf den Schonstreifen entweder dieselbe Ackerkultur wie auf dem Gesamtschlag einzusäen oder ein von der LÖBF empfohlenes Gemisch mit blühfreudigen Arten anzusäen oder Selbstbegrünung zuzulassen, wobei in den letzten beiden Fällen der Aufwuchs nicht wirtschaftlich verwertet werden darf,
 - 3.1.4.3 auf den Schonstreifen ab der Ernte der vorangehenden Hauptfrucht bis zur Ernte der nachfolgenden Hauptfrucht des Schlages auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten,
 - 3.1.4.4 im Fall des Anbaus der gleichen Ackerkultur wie auf dem Restschlag auf den Schonstreifen nach der Einsaat der Hauptfrucht des Schlages bis zu deren Ernte keine flächendeckende mechanische Beikrautregelung durchzuführen.

3.2 Mir/Uns ist bekannt, dass

- 3.2.1 ich/wir für die zusätzlichen Acker- oder Dauerkulturflächen für die Restlaufzeit der eingegangenen Verpflichtung eine Zuwendung beantragen kann/können, soweit die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt und die hinzukommende Fläche deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche oder nicht größer als 2 ha ist,
- 3.2.2 von der Verpflichtung zum Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei einer Förderung nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 die in Anlage 2 Nummer 2 der Richtlinien genannten Präparate ausgenommen sind,
- 3.2.3 die gleichzeitige Förderung nach mehreren Verfahren der Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 nicht zulässig ist,
- 3.2.4 Flächen, für die in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde als Schonstreifen nach Nr. 2.2 angelegt werden dürfen,
- 3.2.5 unabhängig von der angewendeten Methode die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
- 3.2.6 ich/wir einen Antrag auf Erweiterung der Verpflichtungen stellen kann/können.

Anlage 5 B

Anlage B	Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandnutzung								
-----------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

Berechnung des Ausgangsbesatzes**2. Mein/Unser Bestand an rauhfutterfressenden Großviecheinheiten (RGV) setzt sich gemäß Nr. 11.1.4 der Richtlinie im Bezugszeitraum wie folgt zusammen:**

	Tierart	GV Schlüssel	199../20.. ¹		200../200.. ¹		200../200.. ¹		Zum jetzigen Zeitpunkt	
			Anzahl	RGV	Anzahl	RGV	Anzahl	RGV	Anzahl	RGV
2.1	Milchkühe	1,0								
2.2	Mutterkühe	1,0								
2.3	Rinder 6 Mon. bis 2 J.	0,6								
2.4	Rinder über 2 Jahre	1,0								
2.5	Kälber und Jungvieh unter 6 Monate	0,3								
2.6	Mastkälber	0,4								
2.7	Mutterschafe	0,15								
2.8	Schafe über 1 Jahr	0,1								
2.9	Zwischensumme									
2.10	Pferde über 6 Monate	1,0								
2.11	Pferde unter 6 Monate	0,5								
2.12	Ziegen	0,15								
2.13	Gesamtsumme (Summe 2.9 - 2.12)		A		B		C		D	
2.14	Durchschnittsberechnung (Summe A bis C / 3)						RGV Ø			

3. Der für die Prämienberechnung maßgebliche RGV-Bestand beträgt:

Vergleiche Ergebnisse 2.13 D mit 2.14 RGV-Ø, maßgeblich ist der jeweils kleinere Wert!

	RGV
--	------------

4. Die Hauptfutterfläche (HFF) des Betriebes umfasst zum jetzigen Zeitpunkt

Zur Hauptfutterfläche gehören nur Rauhfutterflächen für die keine Prämie nach der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlung beantragt wird (nur Flächen in Spalte 15 und 16 des Flächenverzeichnisses mit den Code-Nummern 173, 412, 418, 426, 451, 452, 453, 454, 470, 481 und 573)

ha	ar	m ²
----	----	----------------

5. Der Besatz an RGV je ha Hauptfutterfläche (HFF) beträgt

RGV/ha HFF = Ergebnis unter 3. : Ergebnis unter 4. (gerundet auf 2 Nachkommastellen)

	RGV / ha HFF
--	-------------------------

Bei einem RGV-Besatz > 1,4 RGV / ha HFF weiter mit Nr. 6

Bei einem RGV-Besatz @1,4 RGV / ha HFF weiter mit Nr. 11 (sofern keine weitere Reduzierung des RGV-Besatzes beabsichtigt ist)

¹ Angaben nur erforderlich, wenn die Einführung einer extensiven Grünlandwirtschaft durch Viehabstockung beantragt wird.

Berechnung der Viehabstockung

6. Angestrebter Besatz an RGV je ha Hauptfutterfläche (HFF)

Mindestens 0,3 RGV/ha HFF, Maximal 1,4 RGV/ha HFF

Dieser Besatz muss im Lauf des ersten Verpflichtungsjahres erreicht und auf allen Hauptfutterflächen bis einschließlich dem 5. Extensivierungsjahr eingehalten werden.

	RGV / ha HFF
--	---------------------

7.1 Dauergrünlandfläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung

ha	ar	m ²

7.2 bis zum 15.05.200.. hinzukommende Dauergrünlandfläche

ohne Umwandlung von Acker in Dauergrünland

7.3 bis zum 15.05.200.. erfolgte Umwandlung von Acker in extensiv zu nutzendes Dauergrünland

7.4 sonstige Hauptfutterfläche im nächsten Anbaujahr

(nur Flächen in Spalte 15 und 16 im Flächenverzeichnis des Folgejahres mit den Code-Nummern 173, 412, 418, 426 und 573)

7.5 Ziel-Hauptfutterfläche (HFF) im nächsten Anbaujahr

= Summe über 7.1 bis 7.4

8. Maximaler RGV-Bestand nach Betriebsumstellung

= Besatz nach 6. x Ziel-HFF nach 7.5

	RGV
--	------------

9. Abstockung RGV Rinder und/oder Schafe

= RGV-Bestand nach 3. – RGV-Bestand nach 8.

	RGV
--	------------

Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für folgende Verfahren:

10. Einführung einer extensiven Grünlandnutzung (Nr. 9.1.1 der Richtlinie)

10.1 durch Viehabstockung

10.1.1	10.1.2	10.1.3	10.1.4	10.1.5
Abstockung GV Rinder u. Schafe (= 9.)	ha Dauergrünland zum Zeitpunkt der Antragstellung (= Nr. 7.1)	Abstockungsfaktor (= 10.1.1 : 10.1.2) wenn < 0,56 = 0,56 wenn > 2,00 = 2,00	Abstockungsprämie Euro/ha DGL (= 10.1.3 x 276 Euro)	Euro Gesamtprämie Viehabstockung (= 10.1.2 x 10.1.4)

10.2 durch Aufstockung der Dauergrünlandfläche

10.2.1	10.2.2	10.2.3
ha DGL-Aufstockung im 1. Jahr (= 7.2)	Aufstockungsprämie Euro/ha DGL	Euro Gesamtprämie DGL- Aufstockung (= 10.2.1 x 10.2.2)
	153 Euro	

11. Einhaltung einer extensiven Grünlandnutzung (Nr. 9.1.2 der Richtlinie)

11.1	11.2	11.3
ha Dauergrünland insgesamt	Einhaltungsprämie Euro/ha DGL	Euro Gesamtprämie Dauergrünland (= 11.1 x 11.2)
	153 Euro	

12. Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland (Nr. 9.1.3 der Richtlinie)

12.1	12.2	12.3
ha Ackerfläche insgesamt	Umwandlungsprämie Euro/ha DGL	Euro Umwandlungsprämie Dauergrünland (= 12.1 x 12.2)
	429 Euro	
beantragte lfd. Nr. lt. Flächenverzeichnis:		

13. Verpflichtungen und Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

13.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns

- 13.1.1 eine der in den Nummern 10 bis 12 (9.1.1 – 9.1.3 der RL) genannten Methoden für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem 01.07.200., anzuwenden,
- 13.1.2 den durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche (hierzu gehören nur Flächen, für die keine Prämie nach der Kulturpflanzen-Ausgleichzahlungs-Verordnung gewährt wird) nicht zu überschreiten,
- 13.1.3 kein Dauergrünland in Acker umzuwandeln
- 13.1.4 auf dem Dauergrünland
 - 13.1.4.1 nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je ha LF entspricht,
 - 13.1.4.2 keine chemisch-synthetischen Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
 - 13.1.4.3 weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander, im Sinne des §1 Nr. 2 a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen,
 - 13.1.4.4 keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
- 13.1.5 auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je ha zu keiner Zeit eines Verpflichtungsjahres zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen,
- 13.1.6 im Falle der Nummer 10 (9.1.1 der RL),
 - 13.1.6.1 den unter Nr. 6 festgesetzten maximalen Viehbesatz vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung zu erreichen und bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums auf der gesamten Hauptfutterfläche beizubehalten,
 - 13.1.6.2 keine Aufstockung sonstiger RGV vorzunehmen,
 - 13.1.6.3 die Gesamtzahl rauhfutterfressender Großvieheinheiten gegenüber dem Bezugszeitraum nicht zu erhöhen, außer im Falle der Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche RGV-Besatz je ha Hauptfutterfläche nicht gegenüber dem festgesetzten maximalen Viehbesatz erhöhen darf,
 - 13.1.6.4 im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Zuwendungszweck zu bewirtschaften,
- 13.1.7 im Falle der Nummer 12 (9.1.3 der RL) mindestens 0,3 ha Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandeln und die Umwandlung vor Ablauf des ersten Verpflichtungsjahres nach der Antragstellung durchzuführen.

13.2 Mir/uns ist bekannt, dass

- 13.2.1. im Falle der Förderung der Einführung der extensiven Grünlandnutzung nach Nummern 10 und 12 der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt sein muss,
- 13.2.2. wenn sich die Hauptfutterfläche während der Dauer der Verpflichtung vergrößert, ich/wir die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften muss/müssen, und ich/wir für die Dauer der Restlaufzeit hierfür eine Erweiterung der Verpflichtungen nach Nummern 10.2, 11 und 12 beantragen kann/können, soweit die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt und die hinzukommende Fläche deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche oder nicht größer als 2 ha ist,
- 13.2.3. im Falle der Nummer 12 diese Flächen spätestens seit dem 31.12.1991 bis zur Antragstellung ununterbrochen als Ackerflächen gedient haben müssen,
- 13.2.4. im Falle der Kombination von Nr. 12 mit Nr. 10 oder Nr. 11 eine Doppelförderung für dieselben Flächen nicht zulässig ist,
- 13.2.5. abweichend von Nummer 13.1.4.2 auf dem Dauergrünland ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständige Behörde Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen,
- 13.2.6. unabhängig von der durchgeführten Methode die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden.

Anlage 5 C

Anlage C	Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren
-----------------	---

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

2. Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für folgende Verfahren (Nr. 12.1 der Richtlinien):**2.1 Einführung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb**

	Fläche ha	1. u 2. Jahr	3. - 5. Jahr
Ackerflächen insgesamt ¹			
Ackerflächen ohne Gemüseanbau und Zierpflanzenfläche ²		x 409 €/ha	x 204 €/ha
Ackerflächen nur Gemüseanbau und Zierpflanzenfläche ²		x 1.022 €/ha	x 511 €/ha
Dauergrünland		x 409 €/ha	x 204 €/ha
Dauerkulturen einschl. Baumschulfläche ³		x 1.942 €/ha	x 971 €/ha
Unterglasfläche*)		x 5.500 €/ha	x 4.500 €/ha

*) Bis zur Genehmigung steht die Förderung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission!

2.2 Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb

	Fläche ha	1. - 5. Jahr
Ackerflächen insgesamt ¹		
Ackerflächen ohne Gemüseanbau und Zierpflanzenfläche ²		x 153 €/ha
Ackerflächen nur Gemüseanbau und Zierpflanzenfläche ²		x 255 €/ha
Dauergrünland		x 153 €/ha
Dauerkulturen einschl. Baumschulfläche ³		x 715 €/ha
Unterglasfläche*)		x 3.500 €/ha

*) Bis zur Genehmigung steht die Förderung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission!

3. Liegt ein Kontrollvertrag mit einer amtlich anerkannten Kontrollstelle vor, die die Einhaltung der VO (EWG) Nr. 2092/91 überwacht?

ja
 wird nachgereicht
**bis spätestens
30.09.200..**

Kontrollstelle	Vertragsnummer
----------------	----------------

3.1 Ich/Wir beantrage(n) einen Zuschuss zu den anfallenden Kontrollkosten in Höhe von bis zu 102 €/ha und Jahr, höchstens jedoch 1.020 € je Jahr.

3.2 Beginn des Kontrollvertrages/des Umstellungszeitraums: _____
Spätester Beginn des Kontrollzeitraums ist der 01.07.200...

¹ Der Flächenumfang entspricht dem jeweiligen Umfang aus dem Flächenverzeichnis und ggf. dem Zusatzflächenverzeichnis

² Voraussichtlicher Flächenumfang der Hauptkultur am Ende des ersten Verpflichtungsjahres

³ Keine Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisgärten

4. Verpflichtungen und Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

- 4.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns**, für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem 01.07.200..
- 4.1.1 nach Aberntung der Vorfrucht, ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörigen EG-Folgerechts, zuletzt geändert durch die VO (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19.07.2001 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
- 4.1.2 einen Vertrag mit einer amtlich anerkannten Öko-Kontrollstelle abzuschließen.
- 4.2 Im Fall Beantragung eines Kontrollkostenzuschusses erkläre(n) ich/wir, dass der Sitz meines/unseres landwirtschaftlichen Betriebes in Nordrhein-Westfalen liegt und dass ich/wir in Nordrhein-Westfalen zu Steuern vom Einkommen veranlagt werde(n).**
- 4.3 Mir/Uns ist bekannt, dass**
- 4.3.1 wenn sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung vergrößert, ich/wir die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften muss/müssen, und für die Dauer der Restlaufzeit hierfür eine Zuwendung beantragen kann/können, soweit die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt und die hinzukommende Fläche deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche oder nicht größer als 2 ha ist,
- 4.3.2 die Rotation des Gemüseanbaus auf den insgesamt beantragten Ackerflächen des Betriebes zulässig ist, aber bei Ausweitung des Gemüseanbaus ein Änderungsantrag erforderlich ist. Wird der Gemüseanbau auf den insgesamt beantragten Ackerflächen ohne Änderungsantrag über den bewilligten Umfang hinaus ausgeweitet, so werden die entsprechenden Flächen als Ackerflächen ohne Gemüseanbau gefördert. Wird der Gemüseanbau ohne Reduzierung der Gesamtackerfläche eingeschränkt, werden die bewilligten Flächen wie Ackerflächen ohne Gemüseanbau gefördert.
- 4.3.3 für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, keine Zuwendung im Rahmen dieser Regelung gewährt wird, auch wenn sie mit nachwachsenden Rohstoffen bestellt sind,
- 4.3.4 für die nach Anlage A und nach Nummer 12 der Anlage B geförderten Flächen keine Zuwendung gewährt wird,
- 4.3.5 für die Dauergrünlandfläche des Betriebes keine Zuwendung gewährt wird, wenn eine Zuwendung nach Anlage B Nummer 10 gewährt wird,
- 4.3.6 unabhängig der von mir/uns beantragten Regelung die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
- 4.3.7 bei Einführung dieser Maßnahme der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt sein muss.
- 4.3.8 Beanstandungen, die sich aus Kontrollen der amtlich anerkannten Kontrollstellen ergeben, auch Sanktionen im Bereich der Flächenförderung nach diesen Richtlinien nach sich ziehen können.
- 5. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden**, dass Kontrolldaten im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 von den amtlich anerkannten Kontrollstellen über das Landesamt für Ernährung und Jagd dem Direktor der Landwirtschaftskammerals Landesbeauftragten übermittelt werden.

Anlage 5 D

Anlage D	Einführung oder Beibehaltung der Festmistwirtschaft						
-----------------	--	--	--	--	--	--	--

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

2. Mein/Unser durchschnittlicher jährlicher GVE-Bestand setzt sich im laufenden Wirtschaftsjahr (01.07.200.. – 30.06.200..) in den nachfolgenden Betriebszweigen wie folgt zusammen:¹

	Tierart ²	GVE	Milchvieh		Mutterkühe		Rindermast	
		Schlüs-sel	Anzahl	GVE ²	Anzahl	GVE ²	Anzahl	GVE ²
2.1	Kühe	1,0						
2.2	Rinder über 2 Jahre	1,0						
2.3	Rinder 6 Monate bis 2 Jahre	0,6						
2.4	Kälber/Jungvieh unter 6 Monate	0,3						
2.5	Zwischensumme Rinder (Summe 2.1 bis 2.4)			A		B		C

	Tierart	GVE	Sauenhaltung		Schweinemast		Ferkelaufzucht	
		Schlüs-sel	Anzahl	GVE ²	Anzahl	GVE ²	Anzahl	GVE ²
2.6	Ferkel	0,02						
2.7	Läufer (20 - 50 kg)	0,06						
2.8	Zucht-/Mastschweine über 50 kg	0,16						
2.9	Zuchtsauen, Eber über 110 kg	0,30						
2.10	Zwischensumme Schweine (Summe 2.6 bis 2.9)			D		E		F

	Tierart	GVE	Andere	
		Schlüs-sel	Anzahl	GVE ²
2.11	Mastkälber	0,4		
2.12	Mutterschafe	0,15		
2.13	Schafe über 1 Jahr	0,1		
2.14	Pferde über 6 Monate	1,0		
2.15	Pferde unter 6 Monate	0,5		
2.16	Ziegen	0,15		
2.17	Geflügel	0,004		
2.18	Gesamtsumme Andere (Summe 2.11 bis 2.17)			G
2.19	Gesamtsumme GVE (Summe Felder A bis G)			

3. Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für die Einführung oder Beibehaltung der Festmistwirtschaft in den Betriebszweigen:

¹ Der Tierbestandsbericht ist **vollständig über alle Tiere des Betriebes** auszufüllen. Jedes Tier darf nur einem der nachfolgenden Betriebszweige zugeordnet werden. Ist eine Aufstockung der Tierzahl beabsichtigt, ist der voraussichtliche durchschnittliche GVE-Bestand im kommenden Wirtschaftsjahr (01.07.200.. - 30.06.200..) anzugeben.

² GVE = Anzahl Tiere x GVE-Schlüssel (bitte auf zwei Nachkommastellen runden).

Betriebszweig	GVE³	Faktor	Berücksichtigungsfähige Fläche in ha	Euro/ha	Prämie in Euro
Milchkuhhaltung (einschließlich Nachzucht)	(2.5 A)	x 0.5		x 153 Euro	
Mutterkuhhaltung (einschließlich Nachzucht)	(2.5 B)	x 0.5		x 153 Euro	
Rindermast	(2.5 C)	x 0.5		x 153 Euro	
Sauenhaltung	(2.10 D)	x 0.5		x 153 Euro	
Mastschweinehaltung	(2.10 E)	x 0.5		x 153 Euro	
Summe					

4. Verpflichtungen und Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

4.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

- 4.1.1 für die Dauer von 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem 01.07.200.. in den beantragten Betriebszweigen die Festmistwirtschaft durchgängig einzuführen oder beizubehalten und im Fall der Einführung der Festmistwirtschaft jeden beantragten Betriebszweig vor Ende des ersten Verpflichtungsjahrs vollständig auf Festmistwirtschaft umzustellen,
- 4.1.2 den anfallenden Festmist auf betriebseigenen Flächen auszubringen, jährlich eine Nährstoffanalyse des Festmistes vornehmen zu lassen und diese für die Überprüfung meiner Fördervoraussetzungen bereitzuhalten,
- 4.1.3 in den berücksichtigten Betriebszweigen die in der Anlage 4 der Richtlinie festgelegten Kriterien, insbesondere die Grundsätze einer artgerechten Tierhaltung zu erfüllen,
- 4.1.4 im Gesamtbetrieb einen durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 2,0 GVE (gemäß Anlage 1 a der Richtlinie) je ha LF ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes (01.07.) zu halten, nicht zu überschreiten und höchstens den Wirtschaftsdünger auszubringen, der diesem Viehbesatz entspricht,

4.2 Ich/Wir erkläre(n), dass der Sitz meines/unseres landwirtschaftlichen Betriebes in Nordrhein-Westfalen liegt und dass ich/wir in Nordrhein-Westfalen zu Steuern vom Einkommen veranlagt werde(n).

4.3 Mir/Uns ist bekannt, dass

- 4.3.1 unabhängig der von mir/uns beantragten Regelung die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

³ Siehe auf Seite 1 ermittelte Werte

Anlage 6

Frau/Herrn

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im landwirtschaftlichen Betrieb, RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2002, Az.: II 6 - 72.40.52

Bez.: Ihr Antrag vom

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

I.

1. Rahmenbewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für die Dauer von 5 Jahren, und zwar für die Zeit vom **01.07.20.. bis 30.06.20..** (Bewilligungszeitraum), eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von Euro.

Auf Grundlage Ihrer Anträge auf Auszahlung sowie Ihrer Flächenverzeichnisse zum Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft wird die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen jeweils neu geprüft und die jährliche Zuwendung in genauer Höhe abschließend bewilligt.

Grundlage für die jährliche Bewilligung, Berechnung und Auszahlung der Zuwendung sind die jeweils im Flächenverzeichnis nachgewiesenen förderfähigen Extensivierungsflächen. Für Flächen, die im jeweiligen Extensivierungsjahr im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, wird keine Zuwendung nach den o. g. Richtlinien gewährt.

Nach dem vorliegenden Flächenverzeichnis beträgt Ihre Betriebsfläche zurzeit ha und die Hauptfutterfläche ha.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Maßnahme	Flächennutzung	Fläche ha	Prämie Euro/ha	Prämie Euro
Summe/Jahr insgesamt				

Im Fall der Viehabstockung setze ich auf Grundlage Ihrer Angabe unter Nummer 5 der Anlage B des Antrags auf Zuwendung für Ihren Betrieb einen maximalen Besatz an raufutterfressenden Großviecheinheiten von RGV/ha Hauptfutterfläche fest. Ich verpflichte Sie, diesen RGV-Besatz vor Ablauf des ersten Verpflichtungsjahres zu erreichen und während des gesamten restlichen Verpflichtungszeitraums im Jahresdurchschnitt einzuhalten. Dieser Besatz darf zu keiner Zeit des Jahres um mehr als 10 v. H. überschritten werden.

3. Finanzierungsart und - Höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Dabei beteiligt sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v. H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme.

4. Bewilligungsrahmen

Die bewilligte Gesamtzuwendung für ... Jahre beträgt maximal	Euro
davon in den Jahren	Euro
	Euro

5. Auszahlung

Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt nur auf Antrag. Dieser Antrag auf Bewilligung und Auszahlung ist jährlich, spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft für das laufende Wirtschaftsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, zu stellen. Betriebe, die keinen Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft stellen, reichen spätestens zum selben Zeitpunkt den Antrag auf Auszahlung ein.

Die Zuwendung für die gesamten 5 Jahre wird nur unter der Auflage gewährt, dass der/die Antragsteller/in jedes Jahr einen Auszahlungsantrag stellt, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis für das Einhalten der Verpflichtungen dient. Bereits ausgezahlte Zuwendungen können demnach für den gesamten Verpflichtungszeitraum zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden, wenn kein Antrag auf Auszahlung gestellt wird.

II.

Nebenbestimmungen und Auflagen

Die Nummern 5.12, 5.13, 7 und 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P)) sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides und Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW vom 21.12.1976 (GV. NW. S. 438). Im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Dies erfolgt unter Anwendung der Sanktionsregelungen der Nr. 18.6 und 18.7 der o. g. Richtlinien. Die zuviel erhaltenen Zuwendungen sind dann zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten.

Sie sind verpflichtet, für die Dauer des Verpflichtungszeitraums (01.07.20.. bis 30.06.20..) den Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern. Der Dauergrünlandumfang Ihres Betriebes betrug zum 01.07.20.. ha.

III.

Hinweise

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität = 1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBI. I S. 2034) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73).

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Dieser Bescheid wurde automatisiert erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage 7

**Antrag auf Bewilligung und Auszahlung
der Zuwendung für das Verpflichtungsjahr 200../200..
für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung**

Direktor der Landwirtschaftskammerals Landesbeauftragter
über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise

Unternehmernummer

Antragsteller/in

Eingangsstempel

HINWEIS

Einreichungsfrist 15.05.200..

Der Antrag ist jährlich spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft bei der Kreisstelle einzureichen.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt mit Hilfe der EDV.

Telefon	Telefax	
Bank, Institut	BLZ	Konto-Nr.

Grundantrag vom

Zuwendungsbescheid vom

1. Ich beantrage aufgrund des o. g. Zuwendungsbescheides für das Extensivierungsjahr vom 01.07.200.. bis 30.06.200.. die abschließende Bewilligung der Auszahlung der Zuwendung für die

- Einführung oder Beibehaltung **extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau** oder bei Dauerkulturen
- Anlage von **Schonstreifen** auf Ackerflächen (Anlage Schonstreifen beifügen!)
- Einführung oder Beibehaltung **extensiver Grünlandnutzung** (Anlage Grünlandwirtschaft beifügen!)
- Einführung oder Beibehaltung **ökologischer Anbauverfahren**
 - Mein Betrieb untersteht weiterhin ununterbrochen der Kontrolle im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
 - Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Kontrolldaten im Rahmen der VO (EWG) Nr. 2092/91 von der Kontrollstelle über das Landesamt für Ernährung und Jagd dem Direktor der Landwirtschaftskammerals Landesbeauftragten übermittelt werden.
- Einführung oder Beibehaltung der **Festmistwirtschaft** (Anlage Festmistwirtschaft beifügen!)

Meine förderfähigen Extensivierungsflächen ergeben sich aus dem mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200.. eingereichten Flächenverzeichnis und den von mir eingereichten Antragsunterlagen. Die entsprechenden Anlagen bei Beantragung der Schonstreifenförderung, extensiven Grünlandbewirtschaftung und der Festmistwirtschaft habe ich beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Auszahlungsantrags.

2. Ich erkläre, die vorgeschriebenen Produktionsweisen antragsgemäß eingehalten zu haben.
3. Mir ist bekannt, dass
- 3.1 ich für Betriebsflächen, die bis zum 30.06.200.. (Vorjahr) nicht beantragt waren, in diesem Jahr keine Förderung erhalte; für diese Flächen kann bis zum 30.06.200.. ein Änderungsantrag gestellt werden;
- 3.2 ich für die Stilllegungsflächen, auch bei Anbau von nachwachsenden Rohstoffen, keine Förderung erhalte;
- 3.3 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v. H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt.
4. Ich hatte 20____ (Jahr der Bewilligung) nach der allgemeinen Regelung Flächen stillgelegt. Im Jahr 200.. (laufendes Extensivierungsjahr) hat sich meine förderfähige Fläche aufgrund der Verringerung der Flächenstilllegung vergrößert (gemäß Flächenverzeichnis). Für diese zusätzlichen Flächen beantrage ich eine Zuwendung.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle auszufüllen! Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.		voll-ständig J/N <input type="checkbox"/>	plau-sibel J/N <input type="checkbox"/>	Antrag erfasst
Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers		Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers		

*) Nicht zutreffendes bitte streichen

Anlage Schonstreifen

zum Auszahlungsantrag Extensivierung 200../200..

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname	Unternehmernummer
---------------	-------------------

2. Auf den folgenden Flächen habe ich im Verpflichtungsjahr 200../200.. Schonstreifen angelegt:

Flächenidentifikation laut Flächenverzeichnis

3. Die o. g. Streifen habe ich zur endgltigen Identifikation in der Flur abgepflockt.
 4. Ich erklre, dass
 - 4.1 der Flchenanteil der Schonstreifen je betroffenem Schlag nicht mehr als 20% betrgt,
 - 4.2 fr die beantragten Flchen in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung kein Vertrag nach dem Schutzprogramm fr Ackerwildkruter bestand.

1) Im Fall der Einsaat blühfreudiger heimischer Arten oder der Selbstbegründung müssen die Schonstreifen im Flächenverzeichnis zum Gemeinschaftsantrag als eigenständige Flächen mit eigener Flächenidentifikation (Teilflurstück, Schlagnummer) und den Nutzartcodes 574, 575 aufgeführt werden. Der ursprüngliche Ackerschlag wird in zwei Teilschläge aufgeteilt (Schlag = zusammenhängende Fläche mit gleicher Nutzung). Dadurch muss für die Schonstreifenfläche eine eigene Schlagnummer vergeben werden. In diesem Fall ist unter Schlag-Nr. nicht die Schlagnummer des Schonstreifens, sondern die Nummer des zugehörigen ursprünglichen Ackerschlags einzutragen.

2) 1 = Anbau derselben Ackerkultur wie auf dem Gesamtschlag ohne Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Beikrautregulierung
2 = Einsaat blühfreudiger heimischer Arten (574)
3 = Selbstbegruung (575)

Anlage Grünlandwirtschaft
zum Auszahlungsantrag Extensivierung 200../200..

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

2. Zum Zeitpunkt der Antragstellung halte ich die folgenden Tiere in meinem Betrieb:

Tierart	GVE-Schlüssel	Anzahl	GVE
2.1 Milchkühe	1,0		
2.2 Mutterkühe	1,0		
2.3 Rinder über 2 Jahre	1,0		
2.4 Rinder 6 Monate bis 2 Jahre	0,6		
2.5 Kälber und Jungvieh unter 6 Monate	0,3		
2.6 Mastkälber	0,4		
2.7 Mutterschafe	0,15		
2.8 Schafe über 1 Jahr	0,1		
2.9 Zwischensumme (Summe 2.1 bis 2.8)			
2.10 Pferde über 6 Monate	1,0		
2.11 Pferde unter 6 Monate	0,5		
2.12 Ziegen	0,15		
2.13 Gesamtsumme (Summe 2.9 bis 2.12)			

Anlage Festmistwirtschaft
zum Auszahlungsantrag Extensivierung 200../200..

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

2. Mein/Unser durchschnittlicher jährlicher GVE-Bestand setzte sich in den nachfolgenden Betriebszweigen im Verpflichtungsjahr 2001/2002 wie folgt zusammen:¹⁾

	Tierart	GVE-Schlüssel	Milchvieh		Mutterkühe		Rindermast	
			Anzahl	GVE ²⁾	Anzahl	GVE ²⁾	Anzahl	GVE ²⁾
2.1	Kühe	1,0						
2.2	Rinder über 2 Jahre	1,0						
2.3	Rinder 6 Monate bis 2 Jahre	0,6						
2.4	Kälber/Jungvieh unter 6 Monate	0,3						
2.5	Zwischensumme Rinder (Summe 2.1 bis 2.4)			A		B		C

	Tierart	GVE-Schlüssel	Sauenhaltung		Schweinemast		Ferkelaufzucht	
			Anzahl	GVE ²⁾	Anzahl	GVE ²⁾	Anzahl	GVE ²⁾
2.6	Ferkel	0,02						
2.7	Läufer (20 - 50 kg)	0,06						
2.8	Zucht-/Mastschweine über 50 kg	0,16						
2.9	Zuchtsauen, Eber über 110 kg	0,30						
2.10	Zwischensumme Schweine (Summe 2.6 bis 2.9)			D		E		F

	Tierart	GVE-Schlüssel	Andere	
			Anzahl	GVE ²⁾
2.11	Mastkälber	0,4		
2.12	Mutterschafe	0,15		
2.13	Schafe über 1 Jahr	0,1		
2.14	Pferde über 6 Monate	1,0		
2.15	Pferde unter 6 Monate	0,5		
2.16	Ziegen	0,15		
2.17	Geflügel	0,004		
2.18	Gesamtsumme Andere (Summe 2.11 bis 2.17)			G
2.19	Gesamtsumme GVE (Summe Felder A bis H)			

1) Der Tierbestandsbericht ist **vollständig über alle Tiere des Betriebes** auszufüllen.
Jedes Tier darf nur einem der nachfolgenden Betriebszweige zugeordnet werden.

2) GVE = Anzahl Tiere x GVE-Schlüssel (bitte auf zwei Nachkommastellen runden)

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2002 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2002 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 23,50 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2003 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 2003 S. 116.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569